

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 9
zu Artikel 11 UN-BRK: Die Verpflichtungen der
Vertragsstaaten in Risikosituationen,
einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer
Notlagen und Naturkatastrophen

Wien, am 28.07.2026

Der Österreichische Behindertenrat ist die gesetzlich verankerte Dachorganisation von mehr als 85 Mitgliedsorganisationen und vertritt rund 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Allgemeines

Der Ausschuss könnte erwägen, hinzuzufügen, dass eine *inklusive Evakuierung bei jeder Art von Krise* (einschließlich klimabedingter Krisen wie Hitzewellen, Überschwemmungen usw.) regelmäßig geübt und getestet werden muss, um wirksam zu sein. Menschen mit verschiedenen Behinderungen sollten maßgeblich in diese Schulungen einbezogen werden, um ihr Fachwissen und ihre Lebenserfahrungen einbringen zu können.

Die Vertragsstaaten sollten verpflichtet werden, mindestens einmal pro Jahr *inklusive Evakuierungsübungen* durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollten alle

Personen in verantwortlichen Positionen Schulungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, zur inklusiven Kommunikation und zur tatsächlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erhalten.

Der Ausschuss könnte zudem die Notwendigkeit *regelmäßig aktualisierter, inklusiver staatlicher Katastrophenschutzpläne* auf regionaler Ebene hervorheben, die unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen entwickelt werden.

Darüber hinaus müssen die *Vertragsstaaten bereits lange vor dem Eintreten einer Krise eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen staatlichen Stellen sicherstellen*, um die Vorsorge sowie eine wirksame und inklusive Reaktion im Krisenfall zu gewährleisten.

Außerdem muss die Versorgung von Menschen, die Beatmungsgeräte und Sauerstoffversorgung nutzen, sichergestellt werden, da es hier noch rascher um Leben und Tod geht.

Anmerkungen zu VI „Komplementarität“, Absätze 16, 17, 18

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt, dass das *erhöhte Risiko für Kinder und Frauen mit Behinderungen*, in Krisensituationen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein, hervorgehoben wird. Darüber hinaus könnte der Ausschuss die *Erhebung von Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Behinderung sowie die Entwicklung entsprechender Indikatoren* in Betracht ziehen. Solche Daten würden einerseits dazu dienen, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen bei erwarteten oder tatsächlichen Krisen zu überwachen, und andererseits das Bewusstsein für die besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen, Mädchen und Kindern mit Behinderungen zu schärfen.

Anmerkungen zu VII Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Absatz 52

Der Ausschuss könnte eine Ausweitung des Ansatzes zur *Datenerhebung* in Betracht ziehen. Der Österreichische Behindertenrat begrüßt zwar die Betonung der Datenerhebung von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, sowie von denjenigen, die sich in einem Deinstitutionalisierungsprozess befinden; es ist jedoch ebenso wichtig, Daten von Menschen mit Behinderungen zu erheben, die allein oder bei ihren Familien leben.

Darüber hinaus könnte die Einrichtung eines *Krisenlageregisters für Menschen mit Behinderungen* in Betracht gezogen werden, um sicherzustellen, dass Rettungskräfte im Krisenfall über spezifische Unterstützungsbedürfnisse informiert sind. Die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten müssen jedoch *mit größter Sorgfalt* erfolgen, wobei *strenge Schutzmaßnahmen* zu gewährleisten sind, um Missbrauch zu verhindern sowie die Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen zu schützen.

Im Hinblick auf die Datenerhebung sollten die Vertragsstaaten verpflichtet werden, *konkrete Indikatoren* festzulegen, um die Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen zu überwachen.

Anmerkungen zu VII Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Absatz 55

In diesem Zusammenhang könnte der Ausschuss in Erwägung ziehen, dass *Menschen mit Behinderungen* ebenfalls *Teil der Krisenmanagementteams* sein sollten, um Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge direkt entwickeln, umsetzen sowie überwachen zu können.

Anmerkungen zu VIII Pflichten nichtstaatlicher Akteure, Absatz 67

Nichtstaatliche Akteure (die Notfallevakuierungen und Warnungen sowie humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe leisten) sollten ebenso wie staatliche Akteure *Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen*, bereits lange vor einer Krise oder Naturkatastrophe *Vorkehrungen zur Selbstversorgung* zu treffen, da es in einer Krisensituation einige Zeit dauern kann, bis Rettungskräfte Menschen mit Behinderungen erreichen.

Für Präsident Klaus Widl

Gudrun Eigelsreiter: g.eigelsreiter@behindertenrat.at